

Antrag

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes und des Berliner Wassergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes und des Berliner Wassergesetzes vom...

Artikel I Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. 2013, 140) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612)

wird wie folgt geändert:

1. §29 Absatz (2) Nr.1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„bei welcher durch eine Entnahme der krautigen oder grasartigen Pflanzen den anderen genannten Arten nachhaltig Schaden zugefügt wird.“
2. §30 Absatz (4) wird folgender Halbsatz angefügt:
„und durch ein Monitoring der Röhrichtbestände alle fünf Jahre eine aktuelle Bewertung der Situation des Röhrichts vornehmen und dem Abgeordnetenhaus darüber Bericht erstatten.“

3. §31 Absatz (5) wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei bestehenden Anlagen in und an Gewässern stehen die Verbote des Absatzes 1 auch in Verbindung mit Absatz 2 der erneuten Erteilung einer wasserbehördlichen Genehmigung nicht entgegen, wenn die bisherige ordnungsgemäße Nutzung der Anlage fortgesetzt oder innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der wasserbehördlichen Genehmigung wieder aufgenommen werden soll und der Schutz des Röhrichts dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen entscheidet die für die Erteilung der wasserbehördlichen Genehmigung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.“

4. §32 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung von Anlagen in einem Abstand von weniger als zehn Metern von Röhrichtbeständen,
2. Schnittmaßnahmen an Röhrichtbeständen,
3. das Flämmen von Röhricht,
4. Maßnahmen zur Begrenzung und Verhinderung der Ausweitung des Röhrichts vor Grundstücken, die für Wassersportnutzungen zugelassen sind.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 sind die in § 31 Absatz 3 genannten Maßnahmen. Die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Handlungen bedürfen keiner Genehmigung nach Satz 1, soweit diese für die ordnungsgemäße Nutzung bestehender Anlagen in und an Gewässern erforderlich sind.“

Artikel II Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz (BWG) vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005, 357; 2006, 248; 2007, 48) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612)

wird wie folgt geändert:

1. §62 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beizufügen. Die elektronische Form ist zugelassen, sofern sie von der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies nachweislich erforderlich ist.“

2. §62a Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

Die Genehmigung von Anlagen in Gewässern kann vorzeitig widerrufen werden, wenn

1. von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist,
2. durch die Benutzung erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer eingetreten sind oder
3. Auflagen oder Benutzungsbedingungen nicht erfüllt werden.

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 ist der Widerruf nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung oder die erheblichen Nachteile nicht durch nachträgliche Anordnungen verhindert oder ausgeschlossen werden können.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Regelungen zum Röhrichtschutz im Berliner Naturschutzgesetz und im Berliner Wassergesetz haben zu erheblichen Konflikten mit dem Wassersport geführt, insbesondere da aufgrund dieser Regelungen der Bestand von Steganlagen an den Berliner Seen und Flüssen in zahlreichen Fällen infrage gestellt wurde. Die Fortführung bestehender Steganlagen, um die sich Röhricht neu gebildet hatte, konnten aufgrund der bestehenden Regelungen oft nicht mehr genehmigt werden.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass der Betrieb von Steganlagen grundsätzlich mit dem Schutz der Röhrichtbestände vereinbar ist. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist deshalb, den Fortbetrieb bestehender Steganlagen zu ermöglichen und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der naturschutzfachlich wertvollen Röhrichtbestände zu gewährleisten.

Zur Begründung im Einzelnen:

zur Änderung von §29 Absatz (2) Nr.1 NatSchGBln

Die genannten krautartigen oder grasartigen Pflanzen dienen nicht dem Schutzzweck des Röhrichtbestandes und sind deshalb nur zu erhalten, sofern sie bei Entfernung oder Entnahme die geschützten Arten nachhaltig schädigen.

zur Änderung von §30 Absatz (4) NatSchGBln

Durch ein regelmäßiges Monitoring durch alle fünf Jahre erhobene Daten kann eine regelmäßige fachliche Bewertung der Entwicklung des Zustandes des Röhrichtbestandes vorgenommen werden und somit eine adäquate Überprüfung und ggf. Anpassung der Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

zur Änderung von §31 Absatz (5) NatSchGBln

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen bestehende Anlagen abgesichert werden, insbesondere soll damit erreicht werden, dass sich neu um Anlagen bildende Röhrichtbestände nicht zur Versagung der Genehmigung des Fortbetriebs führen.

zur Änderung von §32 Absatz (1) NatSchGBln

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen bestehende Anlagen besser abgesichert werden.

zur Änderung §62 Absatz (4) BWG

Die elektronische Form der Beantragung soll hier nicht mehr explizit zugelassen werden müssen, sondern es soll in Zukunft explizit ausgeschlossen werden müssen, dass eine

elektronische Form der Beantragung möglich ist. Dies würde die Antragsstellung erleichtern und ist ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung der Verwaltung. Die Ersetzung von „unbedingt erforderlich“ durch „nachweislich erforderlich“ soll ebenfalls die Antragsstellung und Genehmigung erleichtern.

zur Änderung von §62a Absatz (2) BWG

Auch bei Punkt 3 soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Auflagen und Benutzungsbedingungen auch durch nachträgliche Anordnungen erfüllbar sind, bevor ein Widerruf erfolgt.

Berlin, 2. März 2021

Czaja, Schmidt, Förster
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin